

Carsten Schier*

Buchrezension: Kleine Stilkunde für Juristen

Abstract

Rezension des Buchs „Kleine Stilkunde für Juristen“ von *Tonio Walter*, 2. Aufl., erschienen 2009 im Verlag C. H. Beck, München. XVI, 276 Seiten, Gebunden, 19,00 €.

* *Carsten Schier* ist Student an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und Redaktionsmitglied der Studentischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft (StudZR). Er studiert im Sommersemester 2015 im 4. Fachsemester Rechtswissenschaft.

1. Einführung

Das Werkzeug eines jeden Studenten der Rechtswissenschaft ist die Sprache. Deshalb lohnt es sich, während des Studiums seinen Sprachstil kritisch zu überdenken und zu verbessern. Klarer Ausdruck und logische Argumentation in Klausuren und Hausarbeiten sind stets sprachlichen Fähigkeiten geschuldet. Mit anderen Worten: Das Richtige gedacht zu haben reicht nicht aus, wenn man es nicht verständlich zu Papier bringt. Verständliche Texte sind unabdingbar, wenn man Leser durch ansprechende Sprache überzeugen möchte.

Tonio Walter entschloss sich zum Schreiben der *Stilkunde*, so berichtet er im Vorwort der ersten Auflage, um der juristischen Zunft eine verständliche Sprache zu vermitteln, für die sie keineswegs bekannt sei.¹ Er diagnostiziert, dass Juristen die Anschaulichkeit der Sprache seit jeher vernachlässigten. Seine Negativbeispiele reichen von Reichsgerichtsentscheidungen bis zu jüngerer Rechtsprechung und Literatur. Der Regensburger Professor weist mit seinem Buch zugleich auf einen Schwachpunkt der juristischen Ausbildung hin: Der Gutachtenstil und die juristische Terminologie werden gebetsmühlenartig eingeübt. Dieser sei in seiner Reinform jedoch schädlich für die Deutlichkeit der Sprache.

Walter konstatiert, dass sich immer einer quälen müsse: entweder der Autor oder der Leser. So habe der Leser Mühe, den Tenor zu ergründen, wenn ihm das Geschriebene unverständlich ist. Der Autor steht vor der Herausforderung, verständlich zu schreiben. Die *Stilkunde* will den Lesern juristischer Texte die Bürde nehmen und sie dem Autor auftragen. Das ist nur gerecht: Denn der Autor schreibt für den Leser. Will er sich Gehör verschaffen, muss er sich verständlich ausdrücken. *Walter* möchte hierzu den richtigen Gebrauch der sprachlichen Werkzeuge erklären – den Stil.

2. Aufbau

Der Autor erschließt die Materie des Stils in sechs Kapiteln: Zunächst stellt er die Frage, was überhaupt Stil sei und widmet sich dann der Sprache selbst, besonders um die Eigenarten des Deutschen zu erörtern. Sodann stellt er *Stilregeln* auf. Im Weiteren untersucht er *Stilmittel*, *Stilfragen* und geht auf *Stilsünden* ein.

Bei den einzelnen *Stilregeln* stellt der Autor Aufgaben zum Erlernen jeder Regel auf. Das ist freilich gut gemeint, andererseits fragt sich der Leser, ob dies wirklich nötig ist. Wer übt anhand eines Textauszugs, welche überflüssigen Passagen gestrichen werden können? Dieser lehrbuchartige Charakter erinnert eher an ein Schulbuch als an eine juristische Stilkunde. Ein Lehrbuch ist die *Stilkunde* aufgrund der unverkrampften Sprache gerade nicht. Den Lesern sollte der Au-

¹ *Walter*, Kleine Stilkunde für Juristen, 1. Aufl. 2002.

tor zutrauen, dass sie auch ohne diese simplen Aufgaben die Regeln verinnerlichen.

Lehrreich sind hingegen die Beispiele, anhand derer *Walter* einen guten von einem schlechten Stil unterscheidet. Bei der Lektüre dieser Beispiele ertappt sich der Leser allzu oft selbst und kommt ins Nachdenken: Neige ich auch dazu, eher im Passiv als im Aktiv zu schreiben? Leide ich vielleicht ebenfalls am diagnostizierten „antrainierten Minderwertigkeitskomplex“ der Juristen, stets die erste Person Singular zu vermeiden, um jegliche Personalität im Gutachten zu eliminieren? Versuche ich, dem Text mit Fremdwörtern einen wissenschaftlichen Anstrich zu verpassen?

Da *Walter* in seiner Einleitung mit Juristen in sprachlicher Hinsicht hart ins Gericht geht, könnte der Leser denken, dass die *Stilkunde* ohne die juristisch-üblichen Formalien auskommt. Wer dies glaubt, wird indes enttäuscht. Der Autor verzichtet nicht auf Fußnoten und gliedert kleinschrittig. Wie in Lehrbüchern arbeitet er mit kleingedruckten Einschüben, um Exkurse in die Sprachwissenschaft zu unternehmen. Dies irritiert deshalb, weil *Walter* doch gerade für einen konsequenten Lesefluss eintritt.

Insgesamt ist der Aufbau der *Stilkunde* in sich schlüssig. Der Detailreichtum, der den vielen Unterkapitel geschuldet ist, führt jedoch dazu, dass der Leser den Blick für Zusammenhänge zu verlieren droht. Leider wird dadurch der Autor seiner Maxime, der Verständlichkeit, nicht immer gerecht.

3. Inhalt

a) *Stilregeln*

Gerberding stellt in seiner Rezension² zu der *Kleinen Stilkunde für Juristen* überzeugend fest, dass die aufgestellten *Stilregeln* kein Geheimwissen enthalten. Den meisten Lesern wird klar sein, dass überflüssige Ausführungen zu streichen sind, wenn sie nicht der gewünschten Argumentation dienen. Für den Leser mögen die Regeln offensichtlich erscheinen. Es ist trotzdem wichtig, sich diese einfachen aber effektiven Regeln zu vergegenwärtigen, um simple Fehler zu vermeiden.

Darüber hinaus lernt man, dass der Leser dem Autor maximal drei Sekunden Aufmerksamkeit pro Satz schenkt. Dies bedeutet, dass nach zwölf Silben der Satz durch einen Punkt enden sollte. Weiterhin sollten Subjekt und Prädikat nicht durch lange Nebensätze voneinander getrennt werden. Die Suche nach Subjekt oder Prädikat hemme den Lesefluss ungemein.

² BLJ 2009, 133 (133).

Als Student liest man *Walters* Zusatzbemerkungen zum Gutachtenstil mit Freude. Er rügt, der Gutachtenstil führe dazu, dass durch den Konjunktiv – und den damit ausgedrückten Voraussetzungen – das Gutachten schnell unübersichtlich werde. Gleichzeitig sieht er, dass die Korrekturassistentin gerade dies verlangt – selbst wenn dabei die sprachliche Logik auf der Strecke bleibe. Der Autor versteht durchaus, dass sich damit der Student in einem Dilemma befindet: Folgt er der sprachlichen Logik, macht er sich seinen Korrektor zum Feind. Berücksichtigt er hingegen strikt den Gutachtenstil, wie von ihm verlangt, so versündigt er sich an der Sprachlogik. Spätestens hier wird dem Leser klar: Der Gutachtenstil muss überdacht werden; er setzt sich teilweise über den deutschen Sprachgebrauch hinweg. In diesem Zusammenhang möchte ich folgendes Judikat³ des *Reichsgerichts*, das *Walter* in diesem Kapitel anführt, dem Leser dieser Rezension nicht vorenthalten:

„Eine Eisenbahn ist ein Unternehmen, gerichtet auf wiederholte Fortbewegung von Personen oder Sachen über nicht ganz unbedeutende Raumstrecken auf metallener Grundlage, welche durch ihre Konsistenz, Konstruktion und Glätte den Transport großer Gewichtsmassen, beziehungsweise die Erzielung einer verhältnismäßig bedeutenden Schnelligkeit der Transportbewegung zu ermöglichen bestimmt ist, und durch diese Eigenart in Verbindung mit den außerdem zur Erzeugung der Transportbewegung benutzten Naturkräften (Dampf, Elektrizität, tierischer oder menschlicher Muskelthätigkeit, bei geeigneter Ebene der Bahn auch der eigenen Schwere der Transportgefäße und deren Ladung etc.) bei dem Betriebe des Unternehmens auf derselben eine verhältnismäßig gewaltige (je nach Umständen nur in bezweckter Weise nützliche, oder auch Menschenleben vernichtende und die menschliche Gesundheit gefährdende) Wirkung zu erzeugen fähig ist.“

Walter ist beizupflichten, wenn er schreibt, dass bei solchen Sätzen (so dürften sie heute nicht mehr vorkommen) das sprachliche Grauen ein unerhörtes Maß annimmt.

b) Stilmittel

Sprachliche Mittel seien in juristischen Schriftsätzen selten zu finden. Das verwundere kaum: Juristen sind keine Dichter, ihre Sprache soll in erster Linie überzeugen. Der Autor fordert trotzdem oder gerade deswegen dazu auf, sich einer lebendigen Sprache zu bedienen. Je anschaulicher die Sprache, desto leichter wird der Leser dem Gedanken des Autors folgen können.

Er appelliert an den Leser, häufiger Beispiele zur Veranschaulichung anzuführen. So lässt sich vermeiden, dass die Argumente des Autors im luftleeren

³ RGZ 1, 247 (252).

Raum schweben und der Leser sich keinen Bezug von abstrakter Rechtslage zum konkreten Sachverhalt schaffen kann.

So erinnert *Walter* daran, dass gerade kuriose oder originelle Wörter und Namen einen hohen Erinnerungswert haben. Er gibt das Beispiel des *Katzenkönigfalls*, den jeder Student kennt – vor allem wegen des Namens.

Insbesondere Fragen und Ausrufe könnten bei maßvollem Einsatz einen juristischen Text aufwerten, indem sie die nüchterne, gutachterliche Sprache durchbrechen. Auch eine maßvolle Zuspitzung sei sinnvoll, um pointiert seine Meinung darzulegen. Es gelte wie in der Medizin: „Alle Dinge sind Gift. Allein die Dosis macht’s.“ So sei ein stark zugespitzter Text mehr Proklamation denn wissenschaftliche Arbeit.

Amüsant ist das Unterkapitel zu Humor in juristischen Texten. Die zitierten Urteile, zum Teil in Reimform, ein anderes über den unmöglichen Beischlaf bei getrennten Betten im Urlaubsdomizil⁴ oder den im Koma liegenden Wellensittich als Begründung einer Notstandslage, sind äußerst unterhaltsam.⁵ Welche Lehren zu Stilmitteln hieraus zu ziehen sind, bleibt hingegen offen. Insgesamt stelle ich beim Lesen fest, dass sich ernsthafte, juristische Texte nur schwer mit Humor in Einklang bringen lassen.

Stilmittel – das wird dem Leser nach der Lektüre des gleichnamigen Kapitels bewusst – sind etwas für Sprachexperten. Wer sie einsetzt, muss sich bewusst sein, wie sie auf den Leser wirken. Humor oder Ironie können missverstanden werden. Mithin empfehle sich bei Klausuren und Hausarbeiten nicht, bildhaft und originell zu schreiben, so der Autor. Damit stellt sich aber anschließend die Frage, ob *Stilmittel* – wenn schon nicht in der juristischen Ausbildung – überhaupt verwendet werden können. Diese Frage bleibt leider unbeantwortet.

c) Stilfragen

Das Kapitel zu *Stilfragen* beginnt mit der Problematik, ob Fremdwörter der deutschen Bezeichnung grundsätzlich vorzuziehen seien. *Walter* zeichnet in einem Exkurs die Herkunft von einer Vielzahl an Fremdwörtern nach. Daraufhin wirft er die Frage nach dem Mehrwert von Fremdwörtern auf. Diesen sieht er kritisch. Zwar trügen sie zur Abwechslung und damit zur Unterhaltsamkeit bei, zugleich stelle sich aber das Problem, dass der Leser sie entschlüsseln müsse. Fremdwörter sind nämlich nicht alltäglich.

⁴ *AG Mönchengladbach*, NJW 1995, 884.

⁵ *OLG Düsseldorf*, NStZ 1990, 396.

Außerdem sei problematisch, dass einige von ihnen gegenläufige Bedeutungen aufweisen. So kann beispielsweise „sanktionieren“ sowohl „bestrafen“ wie auch „gutheißen“ meinen. Dagegen lässt sich einwenden, dass sich auch im Deutschen solche mehrdeutigen Wörter finden. Besonders überzeugend ist dieses Argument daher nicht.

Besonders stören den Autor die bereits im Rechtsverkehr geläufigen Anglizismen. Er geht sogar so weit, eine „Spur von Respektlosigkeit“ gegenüber der eigenen Sprache zu vermuten, wenn sich Autoren vermeidbar der englischen Sprache bedienen. Die berüchtigten Begriffe *Mergers and Acquisitions (M&A)*, *Compliance*, *Due Diligence* oder *Corporate Governance* seien entbehrlich, selbst der Gesetzgeber komme bisher ohne sie aus. Sprache habe einen kulturellen Wert, dem man nicht gerecht werde, wenn man derlei sorglos mit der Muttersprache umgehe. Dabei verkennt *Walter* die Internationalisierung des Rechts und damit der dazugehörigen Sprache. Die englischen Begriffe werden bewusst und nicht sorglos verwendet, damit ihre Bedeutung in vielen verschiedenen Ländern zu verstehen ist. Die Kritik des Autors zielt aber eher auf diejenigen ab, die sich der Begriffe bedienen, obwohl die deutsche Bezeichnung ihren Zweck erfüllen würde.

Walter geht ferner mit denjenigen ins Gericht, die Fremdwörter wie eine Mauer einsetzen, die es dem Leser erschweren, den Text flüssig zu lesen. Sie benützen Fremdwörter, um dem Text einen wissenschaftlich-intellektuellen Anschein zu geben. Jeder Student kennt wohl Aufsätze, die aus diesem Grund schwer nachzuvollziehen sind. Jeder Autor muss das Ziel verfolgen, für seine Leser verständlich zu schreiben. Andernfalls riskiert er, nicht gelesen zu werden. Freilich verhält es sich anders, wenn ein Zwang besteht, einen bestimmten Text zu lesen. Dann nutzt der Autor seine Stellung aus, um seine Leser zu verwirren. Die Kritik des Regensburger Ordinarius ist somit durchaus angebracht.

Ein weiteres Unterkapitel ist dem sogenannten Papierdeutsch gewidmet. Dieses sei durch verlängerte Prädikate, Genitivkonstruktionen, zwanghaftes Substantivieren und ewiges Passiv geprägt. *Walter* hält diesen Sprachstil für vermeidbar, vermutet aber, dass viele Juristen sich bewusst dieses Stils bedienen. Papier- oder Kanzleideutsch sei nichts anderes als eine Machtdemonstration gegenüber denjenigen, die nicht der juristischen Zunft angehören. Unter Juristen solle jedoch gelten: Beeindruckend ist die Größe der Gedanken, nicht die Höhe der sprachlichen Stelzen.

Ein schönes Gegenbeispiel zum unpersönlichen und manischen Passiv sieht *Walter* im Stil *Medicus*. Er schreibe stets in der ersten Person Singular, wenn er seine Meinung kundtue. *Walter* ruft dazu auf, ihm zu folgen. Das überzeugt

mich. Tatsächlich lese ich gern Autoren, die sichtbar zu ihren Positionen stehen. Dadurch gewinnt die Meinung des Autors an Authentizität.

Das letzte Unterkapitel widmet *Walter* der aufkeimenden Bemühung, Rechtsprache geschlechtsneutral zu gestalten. Freilich diskriminiere die Rechtsprache auf den ersten Blick das weibliche Geschlecht. So heißt es Zeuge statt Zeugin und Kaufmann statt Kaufrau – die Liste ließe sich beliebig weiterführen.

Walter stellt aber klar: Das grammatikalische Geschlecht, das *Genus*, sei nicht gleichzusetzen mit dem natürlichen Geschlecht, dem *Sexus*. Es sei völlig klar, dass das Maskulinum pars pro toto auch für Frauen gelte. Überdies ergebe sich das Problem nicht bei Gesetzen. Da es sich hierbei um abstrakt-generelle Regelungen handle, könne das Maskulinum gar nicht diskriminierend wirken. Der Autor befürchtet zu Recht, dass diese sprachliche Differenzierung nach Geschlechtern zulasten der Verständlichkeit gehe.

d) *Stilsünden*

Walter bleibt nach den vorangegangenen Kapiteln Rechenschaft darüber schuldig, welche Lehren der Leser aus der *Stilkunde* zu ziehen hat. Deshalb könnte es lohnend sein, sich anhand von *Stilsünden* zu vergegenwärtigen, was einen lebendigen und verständlichen Stil ausmacht.

In diesem Kapitel führt *Walter* dazu prägnante Negativbeispiele an, indem er Auszüge präsentiert, die tatsächlich einen gesunden Sprachgebrauch vermissen lassen. Selbstredend tadelt er § 164 Abs. 2 BGB für die diffuse doppelte Negation. In der Tat eine Stilsünde! Er zerlegt die Sätze wie auf einem Seziertisch, nennt genauere Synonyme, schleift an der Grammatik. Dabei werden diese Sätze in der Tat verständlicher. Gleichzeitig verlangt er dem Leser viel Konzentration ab, wenn er hierzu seine Gedankengänge minutiös und langatmig darlegt.

Weshalb wurde für diese Beispiele ein eigenes Kapitel angelegt? Die einzelnen Regeln wurden doch bereits zuvor anhand von Beispielen veranschaulicht. Vielleicht muss das Kapitel, wie eingangs erwähnt, als Rekapitulation des Werkes verstanden werden.

4. Fazit

Walter legt mit der *Kleinen Stilkunde für Juristen* ein umfangreiches Werk vor. Er erkennt richtig, dass es in der juristischen Welt einer Korrektur hin zur lebendigen und eindeutigen Sprache bedarf. In erster Linie verfolgt er das Ziel, Sprache verständlicher zu gestalten. Die Anleitungen, Beispiele und die zugehörige

Theorie sind sinnvoll ausgewählt, wenn auch manchmal zu umfangreich dargestellt.

Was insgesamt fehlt, ist ein „roter Faden“, der sich durch die Lektüre zieht. Das Buch lässt sich daher nicht besonders leicht durchlesen. Wie bereits angesprochen, wären manche Fußnoten und Einschübe zugunsten des Leseflusses zu streichen. Mir wird dies gerade deswegen bewusst, weil es doch *Walter* selbst ist, der Autoren für diesen Stil kritisiert. Einige Passagen konzentrieren sich nicht auf die wesentlichen Aspekte. So variieren die Verständlichkeit und der Erkenntnisgewinn zwischen den verschiedenen Unterkapiteln stark. Ein stringenter Aufbau ist aber bei dieser schwer zu durchdringenden Materie wichtig, um den Überblick zu behalten.

Die Kapitel sind unkonventionell gegliedert – einerseits ansprechend, andererseits teils verwirrend.⁶ Aber das von *Walter* verfolgte Ziel des Buches wird erreicht: die kritische Auseinandersetzung angehender Juristen mit ihrem eigenen Sprachstil. Nach der Lektüre überlegt sich der Leser in der Tat, wie er sich treffender, anschaulicher und überzeugender ausdrücken kann. Er vergegenwärtigt sich die empfohlenen Regeln; fragt sich, ob er tatsächlich ein Fremdwort verwenden muss; versucht Schachtelsätze zu vermeiden. *Walter* gibt schlichtweg den erforderlichen Denkanstoß, sich mit dem eigenen Ausdruck auseinanderzusetzen.

Tonio Walter geht es nicht per se um schöne, fesselnde und elegante Sprache. Ihm geht es um Klarheit. Deshalb setzt er auf die Durchsetzungskraft des passenden Wortes. Das Problem, als Jurist einerseits nüchtern und leidenschaftslos schreiben zu müssen, aber gleichzeitig zu überzeugen, ist in jeder Hinsicht erfasst. Der Autor gibt dem Leser die richtigen Werkzeuge zur Hand, um diesen Spagat zu meistern. Daher rate ich zum Kauf der *Kleinen Stilkunde für Juristen*.

⁶ Wie zum Beispiel bei den *Stilsünden*, siehe Abschnitt I. 3. d).